



Gemeindezentrum, Rathausplatz 1
3032 Eichgraben, Pol.Bez. St. Pölten NÖ
T 02773/44600 I Fax 02773/44600-35
info@eichgraben.at | www.eichgraben.at

Parteienverkehr:
Mo., Mi., Do., Fr. 08.00 – 12.00
Di. 08.00 – 12.00, 16.00 – 19.00

Amtsstunden:
Mo., Mi., Do. 07.00 – 12.00, 12.30 – 15.00
Di. 07.00-12.00, 12.30-19.00, Fr. 07.00-13.00

Ihr Ansprechpartner:
Flora Dzaferi-Kjura

Telefon:
02773/44600-33

E-Mail:
flora.dzaferi@eichgraben.at

Datum:
15.09.2026

Stellungnahme der Marktgemeinde Eichgraben zur Gebarungseinschau am 1. und 2. Juli 2026

Zum Gebarungseinschaubericht des Landes Niederösterreich wird zu den einzelnen Feststellungen wie folgt Stellung genommen:

3. GEMEINDEHAUSHALT

3.1. Kassenführung

- Der Differenzbetrag in der Höhe von € 110,00 (Sollbestand Zahlweg: € 634,15; Istbestand Barkasse und Barkassenjournal: € 524,15) wurde korrigiert. Der Fehlbetrag von € 110,00 ist mit dem Beleg KA/409 vom 11.06.2026 gebucht worden. Der Buchungsabschluss Juni 2026/11 wurde nach der Prüfung abgeschlossen. Die Belege zum Fehlbetrag werden nachgereicht.
- Die vorhandenen Gelder im Tresor in der Höhe von € 320,00, das sind Einnahmen des Kerzenautomaten am Friedhof, wurden eingebucht und erfasst. Der genaue Geldbetrag von € 322,00 wurde mit dem neu angelegten Zahlweg 10 Kerzenautomat/Friedhof eingebucht.

3.2. Haushaltspotential

Das Haushaltspotential wurde seitens der Gemeinde anhand der Beilage 1 überprüft.

Als Zugang in der Höhe von € 143.508,38 wurde das Haushaltspotential korrigiert.

Der errechnete Wert € 1.543.137,43 wird im Rechnungsabschluss 2026 HP RL 935077 tatsächlicher Endbestand ersichtlich sein.

In der Beilage der Gebarungseinschau wurde unter dem Punkt Verbesserungen 2022 ein Wert von € 8.655,00 errechnet. Dieser Wert wurde im Rechnungsabschluss 2022 weder mit Projektcode 1 noch 2 „Einzahlungen der Kontengruppe 3 die mit dem Projektcode 1 zugeordnet sind“ reingerechnet.

3.3. Anlagen 6f

Die Korrektur wurde im Nachtragsvoranschlag 2026 eingearbeitet und wird im Rechnungsabschluss 2026 ersichtlich sein.

3.4. Übernahme Saldo investive Einzelvorhaben

- Projekt Abwasserbeseitigung 1008510

In den Jahren 2020/2022 wurde der Haushaltsstelle 851+301 der Projektcode entfernt, sodass sich die Mittelherkunft in den folgenden Jahren des Projektes nicht vollständig dargestellt hat.

2020 € 41.449,20

2022 € 35.996,00

Gesamtsumme: € 77.442,20

Diese Summe wird im RA 2026 ersichtlich sein.

- Projekt Ortsnetz Wasserleitung 1000850

Im Jahr 2022 wurde der Haushaltsstelle 850+301 der Projektcode entfernt, sodass sich die Mittelherkunft in den folgenden Jahren des Projektes nicht vollständig dargestellt hat.

Der Betrag von € 8.655,00 wurde 2022 zum Haushaltspotential dazugerechnet. Daher wird er im Projekt nicht dargestellt.

- Projekt Kapitalisierung Darlehenszinsen 1085199

Der Betrag von € 19.136,75 wurde im Rechnungsabschluss 2025 über die HH 851990+899 zugeführt. Diese Buchung wird im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2026 wieder korrigiert.

3.5. Verzinsung

Folgende Kontostände von Giro und Sparkonten der Gemeinde wurden zur Zeit der Prüfung festgestellt:

Zahlweg	Kontoart	Kontostand	Sollzinsen	Habenzinsen
7	Girokonto	€ 7.796,90	9,500 %	0,01 %
6	Girokonto	€ 1.285.124,88	1,819 %	0,01 %
12	Sparkonto	€ 305.423,93	0,00 %	0,02 %
13	Sparkonto	€ 168.535,00	0,00 %	0,02 %
14	Sparkonto	€ 1.003.335,71	0,00 %	0,75 %
15	Sparkonto	€ 7.486,37	0,00 %	0,02 %
16	Sparkonto	€ 99.510,44	0,00 %	0,02 %

Für täglich fällige Girokonten gibt es normalerweise keine Habenzinsen.

Folgende Angebote für Veranlagungen wurden bei nachfolgenden Banken/Institutionen eingeholt:

Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach	Laufzeit	Habenzinsen % p.a.	KES
	täglich fällig über 1 Mio	1,00	25%
	2 Monate	2,00	25%
	6 Monate	2,00	25%
	9 Monate	2,00	25%
	12 Monate	2,50	25%
Kommunal Kredit Invest	6 Monate	2,00	25%
	12 Monate	2,80	25%
	18 Monate	2,80	25%
	2 Jahre	3,00	25%
	3 Jahre	3,00	25%
Bundesschatz	1 Monat	2,20	27,5%
	3 Monate	2,30	27,5%
	6 Monate	2,40	27,5%
	12 Monate	2,60	27,5%

3.6. Übernahme Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Differenz der Übernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten von 2019 auf 2020 ist im Wesentlichen auf den voranschlagsunwirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten in der Höhe von € 419.510,70 auf die Rücklagenbildung zurückzuführen.

Die restlichen Differenzen sind erhoben und in einer Aufstellung ersichtlich.

- **Forderungen oH und aoH**

Debitorenkonto (23000) weist mit 31.12.2019 einen Saldo von € 115.326,76 auf.

Der Rechnungsabschluss 2020 weist 2019 einen Endstand der Kurzfristige Forderungen MVAG 1131 von € 8.824,94 auf.

Der Rechnungsabschluss 2020 weist 2019 einen Endstand der Kurzfristige Forderungen MVAG 1132 von € 106.501,82 auf.

Die Salden des Debitorenkonto 23000 wurden korrekt übertragen.

Der Rechnungsabschluss 2020 weist 2019 einen Endstand der Langfristige Forderungen MVAG 1062 von € 22.335,01 auf.

Saldovortrag 7/9110000/00001 € 22.335,01.

Der Rechnungsabschluss 2020 weist 2019 einen Endstand der sonst. Langfristige Forderung MVAG 1063 von € 2.003,00 auf.

Saldovortrag 7/9110000/00002 € 2.003,00.

- **Verbindlichkeiten oH und aoH**

Das Kreditorensammelkonto (33000) weist einen Saldo von 33.095,82 mit 31.12.2019 auf.

Der Rechnungsabschluss 2020 weist 2019 einen Endstand der Kurzfristige Verbindlichkeiten MVAG 1521 von € 33.095,82 auf.

- **Forderungen VuG**

Die Salden der Forderungen in der Höhe von € 59.319,41 sind wie folgt übertragen worden.

0/27000 € 17.848,42

0/27900 € 27.099,82

0/27910 € 4.700,32

0/2795 € 2.781,10

Diese Salden sind richtig übertragen worden € 52.429,66.

0/3600 € 6.196,05

0/3610 € 163,80 0/3663 2019

0/36911 € 269,90 0/36733 2019

0/36912 € 260,00 0/36734 2019

Diese Salden in der Höhe von € 6.889,75 sind falsch übertragen worden. Diese Werte sind als Saldovortrag am Konto des Jahres 2020 ersichtlich.

- **Verbindlichkeiten VuG**

Die Salden der Verbindlichkeiten in der Höhe von 521.085,16 RA 2019 sind wie folgt übertragen worden.

9/3600	€ 6.490,16
9/3611	€ 325,00
9/3621	€ 442,78
9/362190	€ 5.090,90
9/3623	€ 9.574,04
9/3680	€ 74.494,15
9/3790	€ 5.157,43

Diese Salden sind richtig übertragen worden € 101.574,46

9/2700	€ 1.537,10
9/2791	€ 296,19

Diese Salden in der Höhe von € 1.833,29 sind falsch übertragen worden. Diese Werte sind als Saldo vortrag am Konto des Jahres 2020 ersichtlich.

Der restliche Differenzbetrag sind Rücklagen in der Höhe von 417.677,41.

9/9391	€ 281.202,95	2020	8/9990934/00001	Anfangstand € 281.202,95
9/9392	€ 96.419,75	2020	8/9990934/00002	Anfangstand € 96.419,75
9/9393	€ 40.054,71	2020	8/9990935/00001	Anfangstand € 40.054,71

Ein Arbeitsbericht Umstellung VRV97 auf VRV2015 von der Fa. Gemdat vom 5.4.2019 wird der Stellungnahme beigelegt.

3.7. Haushaltsführung

Die Kassenverwaltung weist die Fachabteilungen an, die Voranschlagsansätze nicht zu überschreiten.

4. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

4.1. Allgemeine Rückstände und Mahnungen

Die zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau verhältnismäßig hohen Rückstände der Hausbesitzabgaben sind zu einem wesentlichen Teil auf einen einzelnen Abgabepflichtigen zurückzuführen bzw. Abgabe 140 Grabstellengebühr ist immer bis 31.12. des Jahres fällig.

Das Mahnwesen wurde zwischenzeitlich angepasst. Offene Forderungen werden nunmehr mittels Bescheid weiterverfolgt und die erforderlichen Einbringungsmaßnahmen konsequent gesetzt.

5. GEMEINDEORGANE

Bei dem Tagesordnungspunkt (TOP) „Personalangelegenheiten“ vom 23. Juni 2025, wurden „Unklarheiten“ festgestellt.

Der Personalpunkt wird daher in der nächsten Gemeinderatsitzung am 30.09.2026 neuerlich zu Beschluss gebracht.




Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Eichgraben

Eichgraben, 15.09.2026



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Eichgraben
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 1
3032 Eichgraben

NDR 621814560001

IVW3-A-3190501/011-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

02742/9005-
Durchwahl

Datum

06. August 2026

Betrifft
Marktgemeinde Eichgraben,
Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land;
Gebärungseinschau

Beiliegend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebärungseinschau gemäß § 89 Abs. 2
NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Der beiliegende Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen
Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und nach der Behandlung im
Gemeinderat samt einer allfälligen Gegenäußerung des Bürgermeisters / der Bürger-
meisterin im Internet zu veröffentlichen und für mindestens zwei Jahre zur Ansicht
verfügbar zu halten. Auf die in § 89 Abs. 2 leg.cit. ausgeführten Vorgaben zu dieser
Veröffentlichung, die der Sicherstellung der Bestimmungen des Informationsfreiheits-
gesetzes und der Datenschutz Grundverordnung dienen, wird ausdrücklich hingewiesen.



Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Miernicki





Bericht

über die am 1. und 2. Juli 2026 erfolgte

Gebärungseinschau

in der

Marktgemeinde Eichgraben

Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land



INHALT

1. Einleitung
2. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau
3. Gemeindehaushalt
 - 3.1. Kassenführung
 - 3.2. Haushaltspotential
 - 3.3. Anlage 6f
 - 3.4. Übernahme Saldo investive Einzelvorhaben
 - 3.5. Verzinsung
 - 3.6. Übernahme Forderungen und Verbindlichkeiten
 - 3.7. Haushaltsführung
 - 3.8. Verwendung Bedarfszuweisungen
4. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 4.1. Allgemeine Rückstände und Mahnungen
 - 4.2. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - 4.3. Friedhof
5. Gemeindeorgane
6. Finanzielle Lage

1. EINLEITUNG

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die Gebarung der Marktgemeinde Eichgraben, Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land, wurde zuletzt im Jahre 2019 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2025 und 2026 zum Gegenstand.

Die Ergebnisse der Einschau wurden in einer Schlussbesprechung, dem Amtsleiter-Stellvertreter, der Kassenverwalterin und einen weiteren Gemeindebediensteten mitgeteilt.

2. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER LETZTEN EINSCHAU

Der letzte Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 21. Mai 2019 wurde dem Gemeinderat am 24. Juni 2019 zur Kenntnis gebracht, die Stellungnahme des Bürgermeisters ist am 4. Dezember 2019 eingelangt.

Der Umsetzungsgrad der im letzten Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde stichprobenartig erhoben:

- Überschreitung des Voranschlages – *eigener Bestandteil im Prüfbericht*
- Einhebung kostendeckender Friedhofsgebühren – *eigener Bestandteil im Prüfbericht*
- Verwendung der offiziellen Behördendomain für die Gemeindehomepage - *umgesetzt*
- Finanzielle Lage – *eigener Bestandteil im Prüfbericht*



3. GEMEINDEHAUSHALT

3.1. Kassenführung

Bei der durchgeführten Kassenbestandsaufnahme wurde die Übereinstimmung der Zahlwege mit dem elektronischen Kassenbuch, den Girokontoauszügen und den Rücklagenkonten gemäß Buchungsabschluss vom 30.06.2026 kontrolliert. Der Barkassenbestand wies eine Differenz in Höhe von € 110,00 auf (Sollbestand Zahlweg: € 634,15; Istbestand Barkasse und Barkassenjournal: € 524,15).

Auch der Tresorinhalt wurde eingesehen, wobei Gelder aufgefunden wurden, welche nicht in der Buchhaltung der Gemeinde erfasst waren. Es handelte sich dabei um Einnahmen aus dem Kerzenautomat in Höhe von € 320,00.

Die Gemeinde wird angewiesen, die Ursache des Kassenfehlbetrages unverzüglich zu ermitteln und schriftlich darzulegen, sämtliche Kassenunterlagen und Belege auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, gegebenenfalls fehlende oder noch nicht verbuchte Belege nachzureichen sowie den Fehlbetrag spätestens bis zur nächsten Kassenprüfung bzw. spätestens bis zum Jahresende aufzuklären. Sollte eine Klärung kurzfristig nicht möglich sein, ist der Kassenfehlbetrag entsprechend den geltenden Bestimmungen des § 26 NÖ Gemeindehaushalts-verordnung als Vorschuss an die verantwortliche Person zu verbuchen. Sofern eine Klärung nicht möglich ist, ist der Kassenfehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres kassenwirksam zu buchen.

Bezüglich der nicht verbuchten Gelder wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Gebärungen der Gemeinde in der Buchhaltung zu erfassen sind.

3.2. Haushaltspotential

Mit Schreiben vom 17. Juli 2025 mit dem Kennzeichen IVW3-V-3190501/027-2025, wurde seitens der Gemeindeaufsicht unter anderem festgestellt, dass das Haushaltspotential aufgrund von diversen Fehlern in der Buchhaltung nicht korrekt berechnet werden konnte. Im Zuge dieses Schreibens wurde auch das, von der Gemeindeaufsicht errechnete, Haushaltspotential bekannt gegeben. Das Ergebnis wurde seitens der Gemeinde nicht überprüft.

Aufgrund neuer Erkenntnisse, welche vor der Gebärungseinschau noch nicht bestanden, wird das ursprünglich bekannt gegebene Haushaltspotential korrigiert. Unter Berücksichtigung des Rechnungsabschluss 2025 beträgt das H4 per 31.12.2025 laut Berechnung der Gemeindeaufsicht € 1.551.792,43.

Dieses Ergebnis basiert auf den der Aufsichtsbehörde vorgelegten Unterlagen und ist vorbehaltlich neuer Erkenntnisse zu betrachten. Neue Erkenntnisse könnten sich aus der Aufklärung der Differenzen der Übernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten (siehe Punkt 3.6) ergeben.

Die Gemeinde hat das Haushaltspotential anhand der Beilage 1 selbstständig zu überprüfen, neu aufzurechnen und zu korrigieren. Die Gemeindeaufsicht ist über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinde hat im Rechnungsabschluss 2026 die Haushaltspotential Rücklage dahingehend zu ändern, dass sie dem korrigierten H4 per 31.12.2025 entspricht. Erst im Anschluss ist die Rücklage zum Haushaltspotential gemäß § 5 Abs. 8 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung zu bilden (Information 2).

In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben mit dem Kennzeichen IVW3-ALLG-5230001/054-2025 vom 8. Juli 2025 verwiesen.



3.3. Anlage 6f

In der Anlage 6f sind die haushaltsinternen Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsvergütungen darzustellen. Die Summe der haushaltsinternen Erträge muss nicht mit der Summe der haushaltsinternen Aufwendungen übereinstimmen. Es kann z.B. aufgrund von Verrechnungen mit Betrieben gewerblicher Art zu steuerlichen Differenzen kommen.

Im Falle des RA 2025 der Marktgemeinde Eichgraben stimmen die Erträge und Aufwendungen nicht überein, ohne dass es zu steuerlichen Differenzen bei Betrieben gewerblicher Art gekommen ist. Die Differenz entstand dadurch, dass auf einem Verrechnungskonto auch Mietaufwände gebucht wurden.

Um die Anlage 6f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen - nicht zu verfälschen, muss in Hinkunft darauf geachtet werden, dass auf Konten, welche haushaltsinterne Vergütungen betreffen, auch nur solche Gebarungen gebucht werden.

3.4. Übernahme Saldo investive Einzelvorhaben

Mit Schreiben vom 17. Juli 2025 mit dem Kennzeichen IVW3-V-3190501/027-2025, wurde seitens der Gemeindeaufsicht unter anderem festgestellt, dass die Salden der mehrjährigen investiven Vorhaben – dargestellt im Investitionsnachweis – von Jahr zu Jahr nicht richtig übernommen wurden:

Saldo Finanzierungsergebnisse Einzelvorhaben in Summe		Betrag
Endstand RA 2020		€ 672.953,30
Anfangsstand RA 2021		€ 549.577,16
	Differenz	€ 123.376,04
Endstand RA 2021		€ 549.577,16
Anfangsstand RA 2022		€ 790.480,36
	Differenz	€ 240.903,20
Endstand RA 2022		€ 167.631,77
Anfangsstand RA 2023		€ 103.412,77
	Differenz	€ 64.219,00
Endstand RA 2023		€ 290.394,40
Anfangsstand RA 2024		€ 107.488,62
	Differenz	€ 182.905,78
Endstand RA 2024		€ 817.161,74
Anfangsstand RA 2025		€ 879.795,91
	Differenz	€ 62.634,17

Mit Rechnungsabschluss 2025 wurde, seitens der Gemeinde, aufgrund oben genannten Schreibens versucht die Differenzen aufzuarbeiten. Bei einzelnen Projekten werden jedoch die Finanzierungsergebnisse nach wie vor nicht in korrekter Höhe dargestellt. Nach Berechnungen der Gemeindeaufsicht handelt es sich dabei um folgende Projekte:



Projekt	Finanzierungsergebnis Istbestand	Finanzierungsergebnis Sollbestand	Differenz
1008510 Abwasserbeseitigung	€ -37.461,94	€ 39.983,26	€ 77.445,20
1000850 Ortsnetz Wasserleitung	€ -41.060,31	€ 32.405,31	€ 8.655,00
1085199 Kapitalisierung Darlehenszinsen	€ 19.136,75	€ 0,00	€ 19.136,75

Wie die angesprochenen Differenzen zu korrigieren sind, wurde mit der Kassenverwalterin vor Ort besprochen.

Die aufgetretenen Differenzen sind aufzuarbeiten und mit Rechnungsabschluss 2026 zu bereinigen.

Es wird nochmal in Erinnerung gerufen, dass im Sinne von § 6 Abs. 7 GHVO für jedes Projekt im Einzelnachweis bei jedem Gliederungsmerkmal eine Einzelsumme zu bilden ist. Diese Einzelsummen sind zu einer Gesamtsumme aller Projekte zusammenzufassen. Für den Sammelnachweis ist bei jedem Gliederungsmerkmal eine Summe zu bilden. Die Gesamtsumme der einzelnen Projekte sowie die Summe des Sammelnachweises sind in einer Endsumme auszuweisen.

Die ausgewiesenen Summen des Finanzierungsergebnisses eines Projektes im Einzelnachweis eines Jahres dürfen in den Folgejahren nicht verändert werden.

Mehrjährige Vorhaben dürfen erst dann beendet werden, wenn sich Summengleichheit zwischen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen ergibt.

3.5. Verzinsung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde festgestellt, dass die Gemeinde Eichgraben einen hohen Kassenbestand aufweist. Konkret befanden sich zum Zeitpunkt der Einschau auf den Giro- und Sparkonten der Gemeinde folgende Beträge (mit jeweiliger Verzinsung):

Zahlweg	Kontoart	Kontostand	Sollzinsen	Habenzinsen
7	Girokonto	€ 7.796,90	9,500 %	0,01 %
6	Girokonto	€ 1.285.124,88	1,819 %	0,01 %
12	Sparkonto	€ 305.423,93	0,00 %	0,02 %
13	Sparkonto	€ 168.535,00	0,00 %	0,02 %
14	Sparkonto	€ 1.003.335,71	0,00 %	0,75 %
15	Sparkonto	€ 7.486,37	0,00 %	0,02 %
16	Sparkonto	€ 99.510,44	0,00 %	0,02 %

Auf den Sparkonten der Gemeinde (Zahlweg 12 bis 16) befinden sich in Summe € 1.592.088,35. Am Zahlweg 14 befinden sich ungefähr € 1.000.000,00 welche mit 0,75 % verzinst werden. Auf den restlichen Sparkonten befinden sich rund € 600.000,00 welche mit 0,02 % verzinst sind.

Das Haupt-Girokonto (Zahlweg 6) der Gemeinde weist mit € 1.285.124,88 einen sehr hohen Saldo auf, wird aber mit nur 0,01 % verzinst.

Bei Veranlagung im Bundesschatz würde man derzeit für einen Privatkunden, bei einmonatiger Bindung der Einlage einen Fixzinssatz von 2,20 % p.a. erhalten.

Der Vergleich zeigt, dass derzeit durchaus höhere Haben-Zinsen erreicht werden können. Es sollte versucht werden auf allen Zahlwegen die optimalen Haben-Zinssätze zu erreichen und die Barmittel der Gemeinde optimal zu veranlagern. Es sollten Angebote von mehreren Bankinstituten eingeholt werden.

Im Sinne von § 38 Abs. 1 Z. 3 NÖ GO 1973 obliegt im eigenen Wirkungsbereich dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird die laufende Verwaltung. Zur laufenden



Verwaltung des Gemeindevermögens zählen insbesondere auch die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist sowie die Aufnahme eines Kassenkredites.

3.6. Übernahme Forderungen und Verbindlichkeiten

Im Rahmen der erstmaligen Anwendung der neuen Buchhaltungsbestimmungen der VRV 2015 im Jahr 2020 mussten auch zum Ende des Jahres 2019 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten (früher schließliche Reste genannt) konsistent übernommen werden.

Die im Rechnungsabschluss 2019 erfassten Verbindlichkeiten (schließlichen Ausgabenreste) und Forderungen (schließliche Einnahmenreste) waren entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 ohne Differenzen zwischen den Werten des Rechnungsabschlusses 2019 und der Eröffnungsbilanz 2020 zu übernehmen (Beträge in Euro):

	RA 2019 SR	RA 2020 AB	Differenz
Forderungen oH und aoH*	€ 101.949,63	€ 139.664,77	€ 37.715,14
Verbindlichkeiten oH und aoH*	€ 33.975,24	€ 33.095,82	€ -879,42
Forderungen VuG Vorschüsse*	€ 59.319,41	€ 52.429,66	€ -6.889,75
Verbindlichkeiten VuG Verwahrgelder*	€ 521.085,16	€ 101.574,46	€ -419.510,70

*oH: ordentlicher Haushalt; aoH: außerordentlicher Haushalt; VuG: voranschlagsunwirksame Gebarung;
SR: Schließlicher Rest; AB: Anfangsbestand

Die Differenzen sind aufzuklären und in einer eigenen Aufstellung evident zu halten. Diese Unterschiede sind auf Sachverhaltsebene zu erheben und übersichtlich bereitzuhalten. Diese Erhebung sollte folgende Inhalte aufweisen:

- Buchungstag
- Belegnummer
- betroffenes Haushaltskonto VRV 97: x/xxx+xxx bzw. neu erfasst (Vgl. KPC-Förderung)
- betroffene Haushaltskonten VRV 15 (Ergebnis-, Finanzierungs-, und/oder Vermögensrechnung): xxx+xxx; xxx+xxx
- Sachverhalt/„Buchungstext“ mit genauem Empfänger oder Herkunft: z. B. „KPC-Förderung Projekt A“, „Bundessstempelmarkengebühr“, jedoch nicht „diverse“ oder „sonstige“
- Höhe des Betrages
- Bezahlung, mit Datum und Belegnummer

3.7. Haushaltsführung

Bei der Kontrolle des aktuellen Rechnungsabschlusses (RA 2025) wurde festgestellt, dass mehrere Voranschlagsansätze überschritten wurden, ohne dass entsprechende Beschlüsse mit Bedeckungsvorschlag in den vorgelegten Gemeinderatsprotokollen im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ Gemeindeordnung ersichtlich waren. Beispielhaft wird das Haushaltskonto 831-618 „Freibäder – Instandhaltung und Wartung der Badeanlage“ angeführt. Dies weist Ausgaben in Höhe von € 19.133,88, bei einem veranschlagten Betrag von € 15.000,00 aus.

Gemäß § 76 Abs. 1 NÖ GO 1973 bildet der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag



nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), hat der Bürgermeister vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken (vgl. § 76 Abs. 5 leg. cit).

Gemäß § 75 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Das bedeutet, wird der veranschlagte Ausgabenbetrag im Voranschlag überschritten, ist mit dem Beschluss dieser Ausgabe gleichzeitig eine betragsmäßige Bedeckung der Überschreitung vom Gemeinderat zu beschließen.

3.8. Verwendung Bedarfszuweisungen

Die Hauptvorhaben der Marktgemeinde, die in den letzten Jahren aus Bedarfszuweisungen gefördert wurden, waren die Projekte „Straßenbau“ und „Sportplatz“:

Straßenbau	2020-2022	2023	2024	2025	Gesamt	Anteil
Mittelverwendungen	781.411,06	313.481,90	404.166,03	82.471,50	1.581.530,49	
Zuweisung an Rücklagen						
Mittelaufbringung	922.436,78	360.000,00	343.112,09	166.448,95	1.791.997,82	
Bedarfszuweisungen	760.000,00	360.000,00	240.000,00	130.000,00	1.490.000,00	94,21%
Rücklagenentnahme					-	
Kapitaltransfers	30.000,00	30.278,52	56.612,09	29.516,04	146.406,65	
Zuführungen	132.436,78	-30.278,52	46.500,00	6.932,91	155.591,17	
Überschuss/Abgang:	141.025,72	46.518,10	-61.053,94	83.977,45	210.467,33	

Sportplatz	2024	2025	Gesamt	Anteil
Mittelverwendungen	321.643,61	278.012,95	599.656,56	
Zuweisung an Rücklagen				
Mittelaufbringung	170.000,00	376.894,42	546.894,42	
Bedarfszuweisungen	140.000,00		140.000,00	23,35%
Rücklagenentnahme			-	
Kapitaltransfers	30.000,00	376.894,42	406.894,42	
Zuführungen			-	
Überschuss/Abgang:	-151.643,61	98.881,47	-52.762,14	

Bei den oben angeführten Vorhaben ist ersichtlich, dass die Mittel aus den Bedarfszuweisungen (BZ) widmungsgemäß verwendet wurden.

4. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

4.1. Allgemeine Rückstände und Mahnungen

Die Abgabeneinhebung der Kommunalsteuer erfolgt durch den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung (GVU) im Bezirk St. Pölten.

Die Einhebung der übrigen Abgaben, gemeindeeigenen Steuern sowie Gebühren erfolgt durch die Marktgemeinde selbst.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die zum Zeitpunkt der Einschau fälligen offenen kurzfristigen Forderungen (Rückstandsliste vom 01. Juli 2026, Letzte Quartalsvorschreibung 22. April 2026, letzter Mahnlauf 25. Juni 2026):

Nr.	Bezeichnung	Betrag (brutto)
1	Wasserbezugsgebühr	31.911,64
2	Bereitstellungsgebühr	7.326,68
92	Kanalbenützungsg Gebühr	49.505,92
14	Hundeabgabe	2191,77
49	Mahngebühr	3.599,73
50	Säumniszuschlag	2.141,42
140	Grabstellengebühr	34.386,33
141	Beerdigungsg Gebühr	2.530,00
40	Essen VS	7206,8
31	Nachmittagsbetreuung Kiga	12.887,74
41	Nachmittagsbetreuung VS	22.029,82
30	Essensbeitrag KG	9.253,42
5	Grundsteuer A	-251,92
6	Grundsteuer B	20.223,82
72	Kommunalsteuer	3.609,08
Summe:		208.552,25

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an Grund- und Hausbesitzabgaben sowie der Hundeabgabe mit Stand 31. Dezember 2025 (RA 2025) ausgewiesen:

Rückstände Hausbesitzabgaben			
RA 2025	Ertragskonto	Kundenforderungen	Prozente
Grundsteuer A	2.010,02	-269,92	-13,43%
Grundsteuer B	468.670,60	18.582,36	3,96%
Wasserbezugsgebühren	791.938,76	13.177,53	1,66%
Bereitstellungsgebühren	223.152,00	6.244,27	2,80%
Kanalbenützungsgebühren	1.256.572,55	36.184,17	2,88%
Hundeabgabe	29.923,10	2.433,45	8,13%
Summen	2.772.267,03	58.039,42	2,09%

NDR 621814560001

Die Zahlungsmoral der Abgabenschuldigen zum Zeitpunkt des letzten Rechnungsabschlusses ist in Relation zum Vorschreibungsbetrag als gut zu beurteilen. Die Gemeinde hat zu ergründen, warum es zum Zeitpunkt der Gebärungsprüfung verhältnismäßig hohe Rückstände gab.

Mahngebühren werden grundsätzlich formlos jeweils einen Monat nach Fälligkeit der Abgabe vorgeschrieben. Abgaben welche nicht quartalsweise vorgeschrieben werden, sondern nach einem Anlassfall (beispielsweise Aufschließungsabgaben, Ergänzungsabgaben, Kanaleinmündungsabgaben) werden 1 bis 2-Mal im Jahr gesammelt gemahnt.

Bei einem Abgabenschuldigen ist aufgefallen, dass trotz offener Forderungen, welche teils bis zum 17. April 2024 zurückreichen, seit Oktober 2025 keine Mahnungen mehr versendet werden. Auf Rückfrage der Gemeindeaufsicht wurde mitgeteilt, dass hier der Bürgermeister in direktem Kontakt mit dem Abgabenschuldigen, betreffend einer Abstattung, ist.

Mahngebühren und Säumniszuschläge sind mit Abgabenbescheid festzusetzen.



Künftig ist darauf zu achten, alle Abgabenschuldner gleichwertig zu behandeln und den Mahnlauf sowie die Exekution ordnungsgemäß durchzuführen.

Mahnungen sollten unmittelbar nach Ablauf der Fälligkeit an den Abgabepflichtigen übermittelt werden.

Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von 0,5% des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch € 3,-- und höchstens € 30,-- zu entrichten (§ 227a BAO). Der Säumniszuschlag beträgt grundsätzlich 2% der festgesetzten bzw. selbst berechneten Abgabe. Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,-- nicht erreichen (der nicht fristgerecht entrichtete Abgabenbetrag unter € 250,00 liegt), sind grundsätzlich nicht festzusetzen (§ 217 Absatz 1 BAO).

Gemäß § 21 Absatz 2 VRV 2015 sind Ausbuchungen und Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen nur dann zulässig, wenn eine endgültige Uneinbringlichkeit festgestellt wird und entsprechende Nachweise vorgelegt wurden. Dies gilt auch für Mahngebühren.

Die angeführten Bestimmungen begründen somit eine gesetzliche Verpflichtung zur Einhebung dieser Nebengebühren im Falle eines Zahlungsverzuges. Die Außenstände sind daher künftig nach jedem festgelegten Fälligkeitstermin unter Vorschreibung von Nebengebühren einzufordern. Hierbei ist besonders auf die Festsetzungsverjährung, die Einbringungsverjährung sowie die verlängerte Verjährung gemäß § 207 bis § 209 BAO zu achten.

Die Festsetzungsverjährung betrifft die Frist, innerhalb derer die Abgabenbehörde eine Abgabe festsetzen kann. Die allgemeine

Frist beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Entstehen der Abgabepflicht (mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer fällig wurde). Dies bedeutet, dass nach Ablauf dieser Frist keine Steuer mehr festgesetzt werden kann, es sei denn, es gibt besondere Umstände wie beispielsweise Steuerhinterziehung.

Die Einbringungsverjährung bezieht sich darauf, wie lange die Behörde Zeit hat, um eine bereits festgesetzte Abgabe einzutreiben (also durchzusetzen oder zu vollstrecken). Diese Frist beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist. Diese Frist kann durch bestimmte Maßnahmen (z.B. Mahnungen oder Vollstreckungsmaßnahmen) unterbrochen oder verlängert werden.

Vor der Einleitung einer Exekution muss ein vollstreckbarer Titel vorliegen, z.B. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine vollstreckbare Forderung. Ein Bescheid über die Hundeabgabe, der rechtskräftig geworden ist, stellt diesen Titel dar. Ein Exekutionsverfahren kann durch die Gemeinde beim zuständigen Bezirksgericht eingeleitet werden. Die Exekution erfolgt nach den Regelungen der Exekutionsordnung (EO), die in Österreich das Verfahren zur Vollstreckung von Geldforderungen regelt.

Dem Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz obliegt die zwangsweise Einforderung von Außenständen. Es wird dazu kein Vorstandsbeschluss benötigt.

4.2. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung weißen auf Grundlage der letzten fünf Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2025 eine ausreichende Kostendeckung auf.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass kostendeckende Gebühren im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung vorgeschrieben werden.

Es ist zusätzlich zu überprüfen ob auch tatsächlich alle Mittelverwendungen der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage in korrekter Höhe beim entsprechenden Ansatz berücksichtigt werden.

4.3. Friedhof

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Friedhofsverwaltung ergibt über den vergangenen Betrachtungszeitraum von 2021 bis 2025 folgendes Bild (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	2024	2025
operative Einnahmen	47.268,80	59.101,60	64.281,77	54.948,13	58.280,46
KT/Investiv/Finanzierung Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Betrieb	47.268,80	59.101,60	64.281,77	54.948,13	58.280,46
operative Ausgaben	44.356,12	51.739,97	54.060,64	53.591,40	51.611,87
Investiv u Finanzierung Ausgaben	0,00	59.272,23	1.692,00	8.584,12	0,00
Ausgaben Betrieb	44.356,12	111.012,20	55.752,64	62.175,52	51.611,87
Saldo "Betrieb"	2.912,68	-51.910,60	8.529,13	-7.227,39	6.668,59

Die Planungen für den mittelfristigen Finanzplan sehen folgende Werte vor:

	VA 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030
operative Einnahmen	71.500,00	71.500,00	71.500,00	71.500,00	71.500,00
KT/Investiv/Finanzierung Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Betrieb	71.500,00	71.500,00	71.500,00	71.500,00	71.500,00
operative Ausgaben	69.300,00	63.600,00	64.800,00	66.100,00	67.600,00
Investiv u Finanzierung Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Betrieb	69.300,00	63.600,00	64.800,00	66.100,00	67.600,00
Saldo "Betrieb"	2.200,00	7.900,00	6.700,00	5.400,00	3.900,00

Die Investition „Geländer“ im Jahr 2022 wurde aus dem laufenden Betrieb finanziert. Unter Berücksichtigung des Mittelfristigen Finanzplanes ergibt sich inklusive der Investitionen 2022 eine rechnerische Unterdeckung.

Die Gebührensätze im Bereich der Friedhofsverwaltung sind laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls rechtzeitig anzupassen.

Über einen Zeitraum von 10 Jahren (Vorschreibungszeitraum einer Grabstelle) ist im Gemeindehaushalt Kostendeckung zu erreichen.

5. GEMEINDEORGANE

Bei der Durchsicht, der nicht öffentlichen Protokolle des Gemeinderates wurde festgestellt, dass beim Tagesordnungspunkt (TOP) „Personalangelegenheiten“ vom 23. Juni 2025 „Unklarheiten“ bestehen.

So wurde unter lit. b mit dem Inhalt einer Personalangelegenheit zu Person A ein Antrag betreffend Person A zum Beschluss erhoben.

Unter lit. c, betreffend einer Personalangelegenheit Person B wurde der wortgleiche Antrag wie unter lit. b, (also betreffend Person A) gestellt und einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

In der nächstfolgenden Sitzung am 29. September 2025 wurden unter TOP 1 „Protokoll der letzten Sitzung (23.06.25)“ keine Ergänzungen oder Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung eingebracht.

Es ist zu prüfen, ob in dieser Angelegenheit der Gemeinderat neuerlich befasst werden muss.

Zukünftig ist bei der Abfassung und Kontrolle von Beschlüssen mit größerer Achtsamkeit vorzugehen.

6. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Eichgraben lässt sich insgesamt als „gut“ bewerten. Ablesbar ist das aus Kennzahlen aus dem RA 2025, wie dem jährlichen Haushaltspotential (H1) in Höhe von € 800.008,12 oder dem kumuliertem Haushaltspotential (H4), welches wie in Punkt 3.2 zu sehen, € 1.551.792,43 beträgt.



Die Finanzspitze, welche anhand des Voranschlages 2026 berechnet wird, beträgt € 772.700,00.

Per 31.12.2025 bestanden Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven in Höhe von € 1.584.291,45.

Der hohe Barmittelbestand und die positive finanzielle Lage lässt sich teilweise auf die Gewinne der Vergangenheit sowie den Überschüssen aus den Gebührenhaushalten zurückführen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch weiterhin auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zu achten ist und dass bei den Gebührenhaushalten weiterhin Kostendeckung zu wahren ist.

Dazu wird noch einmal in Erinnerung gerufen:

- **Bei allen Gebührenhaushalten ist Kostenwahrheit herzustellen, und dies ist zur Basis für die Berechnung und Festlegung von kostendeckenden Einheitssätzen für die zu verrechnenden Gebühren zu machen.**
- **Gebühren oder Beitragssätze für die verschiedenen, von der Gemeinde verrechneten Abgaben, Gebühren und (Eltern-) Beiträge sind in kurzen Zeitabständen neu zu berechnen und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.**
- **Auch marktwirtschaftliche Entgelte wie z.B. Eintrittskarten oder Verkaufspreise sind im Abstand von zwei bis drei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.**
- **Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.**
- **Freiwillige Leistungen wie Förderungen und Subventionen sowie laufende Ausgaben wie für Energieträger aller Art, Versicherungen, Zinsen und dergleichen sind laufend auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen.**

- Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit sowohl der Finanzierungs- als auch der Betriebskosten genauestens zu überprüfen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.



Gemeinde: Eichgraben

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
H1 Jährliches HH-Potential (HHP) lt. RA	752.538,77	1.731.611,86	1.404.295,34	779.809,34	981.952,94	800.008,12
Verbesserungen im HHP z.B. Tilgungen, Instandhaltungen im Nachweis der Investitionstätigkeit						
851990-650100				19.136,75		
ortsnetz wasserleitung			8.655,00			
Summe Verbesserungen	0,00	0,00	8.655,00	19.136,75	0,00	0,00
Verschlechterungen im HHP z.B. Transferzahlungen im Nachweis der Investitionstätigkeit						
816+861				200.250,00		
2691+861					140.000,00	
612+8611					100.000,00	
PC 1000850 nicht ausgeglichen						
851000+307 Kanaleinmündung aufgrund Übernahme VRV97 doppelt erfasst	6.824,32					
850000+307 Kanaleinmündung aufgrund Übernahme VRV97 doppelt erfasst	5.483,60					
Summe Verschlechterungen	12.307,92	0,00	0,00	200.250,00	240.000,00	0,00
H1 Jährliches HHP nach Korrekturen	740.230,85	1.731.611,86	1.412.950,34	598.696,09	741.952,94	800.008,12
H4VJ Haushaltspotential Vorjahr (2019: Sollüberschuss o.H.)	78.081,19	632.765,35	-163.372,54	872.014,14	1.001.402,75	1.535.554,52
H2 verfügbares HHP nach Korrekturen	818.312,04	2.364.377,21	1.249.577,80	1.470.710,23	1.743.355,69	2.335.562,64
Rücklagenentnahmen ohne PC1	0,00	0,00	0,00	0,00	950.349,70	
Rücklagenbildung ohne PC1	39.521,93	1.611.572,13	422.159,70	0,00	28.150,87	15.299,15
H3 verfügbares HHP nach finanzwirks. Rückl. nach Korrekturen	778.790,11	752.805,08	827.418,10	1.470.710,23	2.665.554,52	2.320.263,49
Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben	278.177,75	916.177,62	530.613,08	499.586,00	1.130.000,00	896.697,99
Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben	132.152,99	0,00	575.209,12	30.278,52	0,00	128.226,93
H4 kumuliertes HHP Endbestand nach Korrekturen	632.765,35	-163.372,54	872.014,14	1.001.402,75	1.535.554,52	1.551.792,43

NDR 621814560001



Absender: Amt der NÖ Landesregierung

GZ IVW3-A-3190501/011-2026



BB 00 L30000 26 0002180724

Rücksendeadresse: Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Marktgemeinde Eichgraben

Rathausplatz 1

3032 Eichgraben

PREMIUM

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

NDR 621814560001



62 18 14 56 00 01 01 14 01

